

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- (39) Anhörung zur Eintragung der Dürener Mühlenteiche als Bau- und Bodendenkmale in die Denkmalliste der Stadt Düren
- (40) 3. Satzung zur Änderung der Satzung für den Planungsverband Düren-Niederzier vom 23.01.2012

(39)

Bekanntmachung der Stadt Düren

Anhörung zur Eintragung der Dürener Mühlenteiche als Bau- und Bodendenkmale in die Denkmalliste der Stadt Düren

Der **Dürener Mühlenteich** ist ein Denkmal gem. § 2 DSchG NW. Der **Dürener Mühlenteich** soll auf Anträge des Landschaftsverbandes Rheinland, Rheinische Bodendenkmalpflege und Rheinische Denkmalpflege als ortsfestes Bodendenkmal und als Baudenkmal gem. § 3 DSchG NW (Denkmalschutzgesetz) in der zur Zeit geltenden Fassung in die Denkmalliste der Stadt Düren eingetragen werden.

Der **Dürener Mühlenteich** erstreckt sich an der Ostseite der Rur über eine Länge von sieben, bzw. 12 km. Er wird bei Lendersdorf durch ein Wehr aus der Rur abgeleitet bis zum Ortskern von Düren. Dort wird er in die Trasse der ehemaligen westlichen Stadtbefestigung geführt. Der anschließende Abschnitt entlang des nordwestlichen Befestigungsbereiches ist heute unterirdisch kanalisiert. Jenseits der Bahn verläuft der Teich wieder oberirdisch und mündet bei Birkesdorf wieder in die Rur. Kurz vor der Mündung zweigt ein Teicharm ab, der Richtung Huchem führt. Dieser Abzweig ist heute nicht mehr aktiv, teilweise überbaut und übererdet oder liegt trocken.

Die räumliche Abgrenzung ergibt sich aus der Übersichtskarte.

Der **Lendersdorfer Mühlenteich** ist ein Denkmal gem. § 2 DSchG NW. Der **Lendersdorfer Mühlenteich** soll auf Anträge des Landschaftsverbandes Rheinland, Rheinische Bodendenkmalpflege und Rheinische Denkmalpflege als ortsfestes Bodendenkmal und als Baudenkmal gem. § 3 DSchG NW (Denkmalschutzgesetz) in der zur Zeit geltenden Fassung in die Denkmalliste der Stadt Düren eingetragen werden.

Der **Lendersdorfer Mühlenteich** gehört zu den ältesten und längsten Mühlenteichen im Kreis Düren. Vom Wehr bei Kreuzau fließt er auf einer Strecke von über 15 km an Schneidhausen vorbei, erreicht die Stadtgrenze und fließt weiter durch die Ortsteile Lendersdorf, Boisdorf, Rölsdorf, Gürzenich, Derichweiler, Mariaweiler, Hoven und bei Merken wieder in die Rur. Südlich von Rölsdorf quert der Teich den Birgeler Bach,

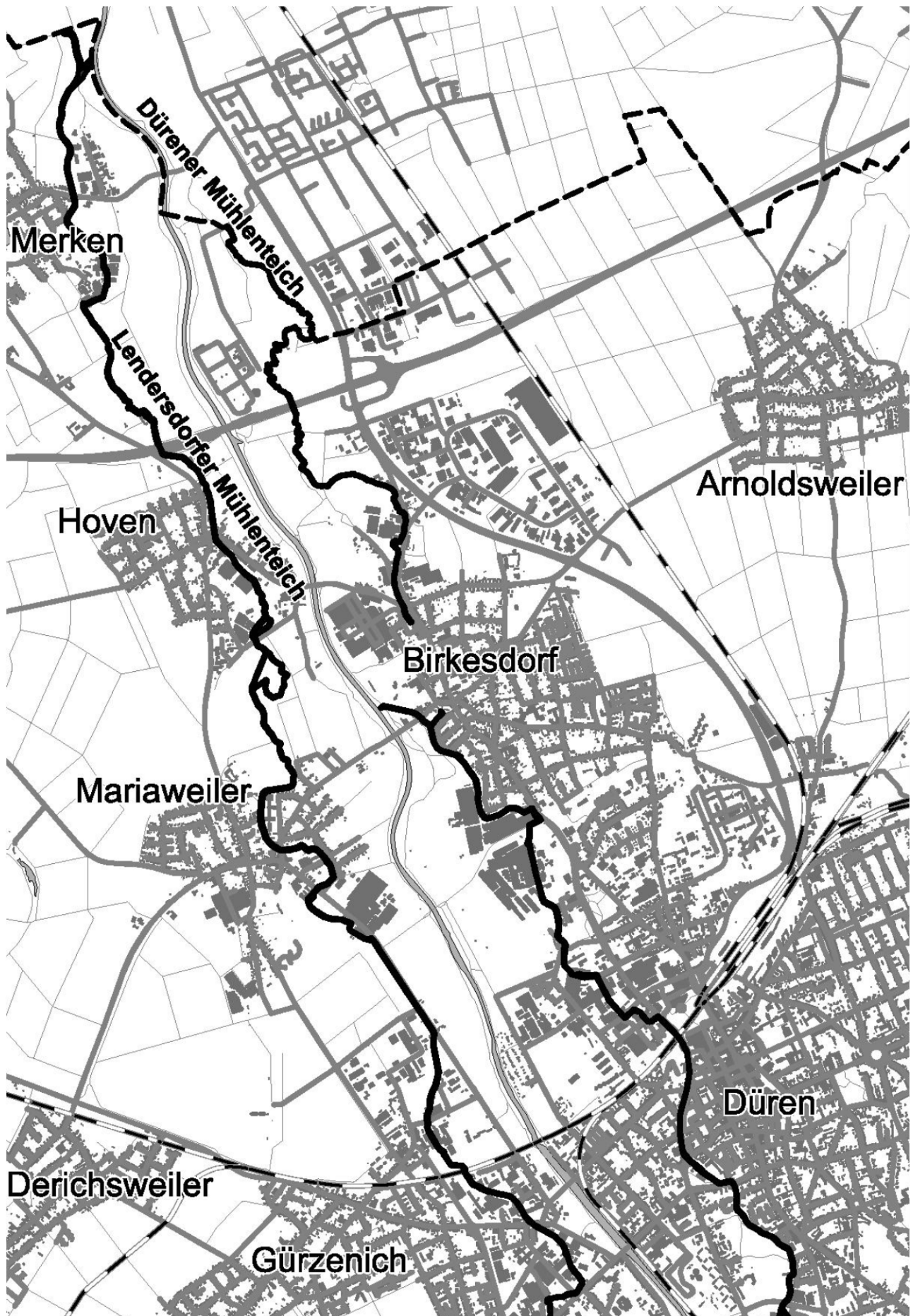
Insbesondere im Siedlungsbereich und in Industriegebieten ist der Mühlenteich kanalartig befestigt. Außerhalb der Ortschaften grenzen landwirtschaftliche Nutzflächen an das Gewässer.

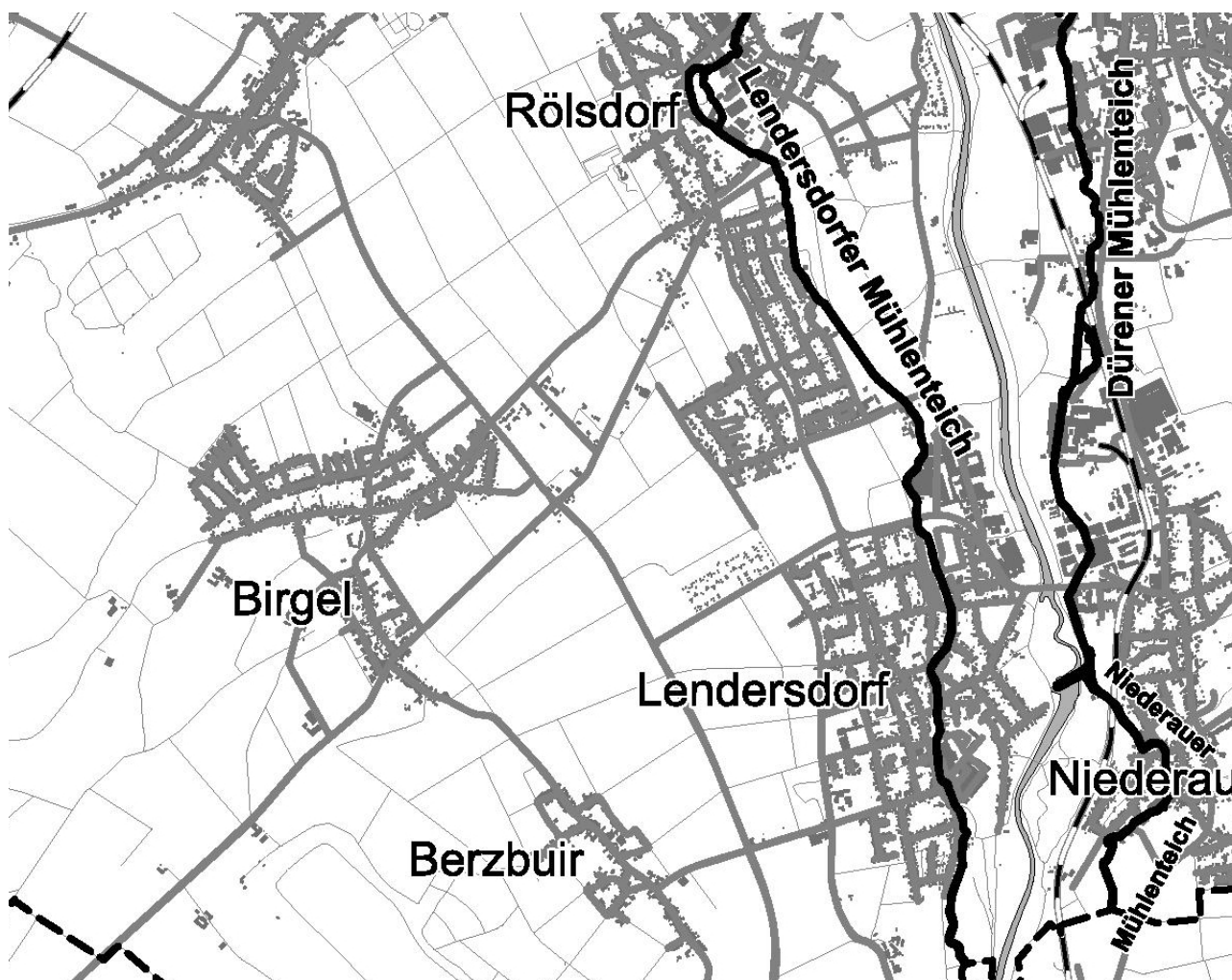
Die räumliche Abgrenzung ergibt sich aus der Übersichtskarte.

Der **Niederauer Mühlenteich** ist ein Denkmal gem. § 2 DSchG NW. Der **Niederauer Mühlenteich** soll auf Anträge des Landschaftsverbandes Rheinland, Rheinische Bodendenkmalpflege und Rheinische Denkmalpflege als ortsfestes Bodendenkmal und als Baudenkmal gem. § 3 DSchG NW (Denkmalschutzgesetz) in der zur Zeit geltenden Fassung in die Denkmalliste der Stadt Düren eingetragen werden.

Der **Niederauer Mühlenteich** fließt auf einer Strecke von fast 1,4 km an der Ostseite der Rur durch das Dürener Stadtgebiet. Als Fortsetzung des Kreuzauer Mühlenteiches ist er mit Eintritt in das Dürener Stadtgebiet an der Westseite mit einem Damm gesichert. Er durchfließt den Ortsteil Niederau mit Mühlen- und Industriestandorten. Am Rurwehr bei Lendersdorf mündete der Niederauer Teich in die Rur und wurde über einen modernen Abzweig mit dem Dürener Teich verbunden.

Die räumliche Abgrenzung ergibt sich aus der Übersichtskarte.





Der Eintragungsantrag, die Begründung und die Detailkarten liegen in der Zeit

vom 05.03.2012 bis 05.04.2012 einschließlich

im Amt für Stadtentwicklung, Abteilung Planung, Untere Denkmalbehörde, 52349 Düren, Wilhelmstraße 34, City Karree, 2. Obergeschoss, Zimmer 206 aus und können während folgender Zeiten, sowie nach Vereinbarung, eingesehen werden:

montags bis mittwochs von 08:00 - 12:00 Uhr und von 14:00 - 16:00 Uhr,

donnerstags von 08:00 - 12:00 Uhr und von 14:00 - 17:00 Uhr,

freitags von 08:00 - 12:00 Uhr.

(mo.-mi.nachmittags: bitte den Haupteingang Rathaus, Kaiserplatz 2-4, benutzen)

Es wird empfohlen sich unter Tel. 02421 252429 telefonisch anzumelden.

In dieser Zeit wird hiermit gemäß § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz allen Betroffenen und Nutzungsberechtigten im gekennzeichneten Bereich Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Schriftliche Stellungnahmen können während der oben genannten Frist an die Stadtverwaltung Düren, Amt für Stadtentwicklung, Untere Denkmalbehörde, 52348 Düren, gerichtet werden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Düren, den 22.02.2012

Stadt Düren

Untere Denkmalbehörde

Paul Larue

Bürgermeister

(40)

Öffentliche Bekanntmachung

I.

3. Satzung zur Änderung der Satzung für den Planungsverband Düren-Niederzier vom 23.01.2012

Auf der Grundlage des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Neufassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) und des § 205 Baugesetzbuch vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), jeweils in der zur Zeit der Beschlussfassung geltenden Fassung, haben die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Düren am 07.12.2011 und der Rat der Gemeinde Niederzier am 06.10.2011 und die Verbandsversammlung des Planungsverbandes am 05.10.2011 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung für den Planungsverband Düren-Niederzier vom 27.01.1990 wird wie folgt geändert:

Einziges Paragraph:

§ 11 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

§ 11

Bekanntmachungen

Soweit öffentliche Bekanntmachungen vorgeschrieben sind, sind diese jeweils entsprechend den aktuellen Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Düren und der Hauptsatzung der Gemeinde Niederzier zu vollziehen.

Unbedenklichkeit

Gemäß § 20 Absatz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit - GkG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NW. S. 621) in der aktuellen Fassung erhebe ich gegen die vorstehende Änderungssatzung keine Bedenken.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 3. Satzung zur Änderung der Satzung für den Planungsverband Düren-Niederzier wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Planungsverband Düren-Niederzier gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düren, den 23.01.2012

Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde

- Kommunalaufsicht -

10/4 - 15 12 01 06

gez.

(Wolfgang Spelthahn)

Impressum

Herausgeber: Stadt Düren - Der Bürgermeister. Erscheinungsweise: bei Bedarf.

Das Amtsblatt kann über einen kostenlosen Newsletter auf der Internetseite der Stadt Düren (www.dueren.de/amtsblatt) bezogen werden. Es ist gegen ein Entgelt von 1,50 € pro Ausgabe im Bürgerbüro der Stadt Düren (Markt 2, 52349 Düren) erhältlich. Nachrichtlich erfolgt ein Aushang an der Bekanntmachungstafel im Foyer des Rathauses (Kaiserplatz 2 - 4, 52349 Düren). Das Amtsblatt kann außerdem in der Stadtbücherei Düren (Stefan-Schwer-Straße 4 - 6, 52349 Düren) eingesehen werden.

Abonnement über das Hauptamt, Sachgebiet Organisation und IT, Kaiserplatz 2 - 4, 52349 Düren, Telefon: 02421 25-2210. Kosten: 40,00 € jährlich (Einzugsermächtigung). Kündigung spätestens bis zum 30. November für den 1. Januar des folgenden Jahres.